

# Künstlerverband Neue Gruppe e.V. München

Haus der Kunst Prinzregentenstraße 1 80538 München

## SATZUNG des Künstlerverbandes NEUE GRUPPE e.V. MÜNCHEN

Eingetragen beim Registergericht des Amtsgerichtes München, Aktenzeichen VR 4705

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen NEUE GRUPPE. Er hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister eingetragen. Er besitzt die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister Band 21 v. 27.9.1950 Amtsgericht München, Registergericht.

### § 2 Vereinszweck

1. Ausschließlicher Zweck des Vereins ist die Förderung bildender Kunst durch Organisation und Durchführung von Ausstellungen zeitgenössischer Künstler des In- und Auslandes. Durch diese Ausstellungen soll das Wirken und Schaffen dieser Künstler einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht und zur Kenntnis gebracht werden, wodurch Verständnis und Anerkennung der zeitgenössischen Kunst gefördert werden sollen. Der Verein kann sich auch an Ausstellungen anderer Ausstellungsträger mit den gleichen Zielsetzungen beteiligen.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ausstellungen der Werke zeitgenössischer lebender Künstler, auch von Nicht-Mitgliedern. Verstorbene Mitglieder sollen in Ausstellungen geehrt werden.

### § 3 Mitglieder

Die NEUE GRUPPE besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern und
2. außerordentlichen Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder können nur ausübende Künstler werden. Außerordentliche Mitglieder können nur Gönner und Freunde der NEUE GRUPPE werden. Geeignete Künstler und außerordentliche Mitglieder müssen von einem ordentlichen Mitglied vorgeschlagen werden. Eigenbewerbung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung in die NEUE GRUPPE aufgenommen. Diese Wahl ist geheim.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen der NEUE GRUPPE zu unterstützen. Die Mitglieder sind bei der Anmeldung zu Ausstellungen der NEUE GRUPPE befreit von etwaigen Anmelde- oder Bearbeitungsgebühren.

Die Mitgliedschaft erlischt durch: Tod, Austritt, Ausschluss oder durch Streichung aus der Mitgliederliste.

Der Austritt kann jederzeit durch Erklärung an den Vorstand erfolgen. Sie bedarf der Schriftform.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit 2/3 der Stimmen der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn das Mitglied durch sein Verhalten die Ziele und Zwecke des Vereins schädigt. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten voll begleicht, von der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds an gerechnet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

### § 5 Beiträge - Geschäftsjahr

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist bis spätestens 31. März des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten. Er ist bei Eintritt in den Verein für das betreffende Geschäftsjahr sofort voll zu entrichten. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres.

# Künstlerverband Neue Gruppe e.V. München

Haus der Kunst Prinzregentenstraße 1 80538 München

## § 6 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. Der Arbeitsausschuss,
3. Die Mitgliederversammlung.

## § 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Schriftführer und dem 1. und 2. Schatzmeister. Der 1. Vorsitzende und der 1. Schriftführer, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind der Vorstand im Sinne des BGB § 26. Der 1. Vorsitzende, und im Behinderungsfalle dessen Stellvertreter, beruft und leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Arbeitsausschusses.

Sie beurkunden deren Beschlüsse und haben für die Durchführung derselben zu sorgen.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf schriftliche Anweisung des Vereins-Vorsitzenden leisten. Der Vorstand hat keinen Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit.

## § 9 Der Arbeitsausschuss

Der Arbeitsausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die jeweils im Geschäftsjahr durchzuführenden einzelnen Aktionen des Vereins.
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Festsetzung des Termins.
3. Vorbereitung und Durchführung von Ausstellungen.

## § 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Die Einladung hierzu hat schriftlich zwei Wochen vor der Versammlung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds zu erfolgen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse der NEUEN GRUPPE verlangt, dieses stellt der Arbeitsausschuss mit einfacher Mehrheit der Anwesenden fest; oder wenn 1/3 aller ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies vom Vorstand schriftlich verlangt.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Die Wahl des Vorstandes und der Arbeitsausschussmitglieder auf drei Jahre. Diese Wahl ist geheim.
2. Beschlussfassung über die Satzung und deren eventuelle Änderung. Zur Beschlussfassung über die Satzung und deren eventuelle Änderung ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Diese Wahl ist geheim.
3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
4. Entgegennahme des Rechnungsabschlusses.
5. Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters.
6. Beschlussfassung über die Auflösung der NEUEN GRUPPE.

# Künstlerverband Neue Gruppe e.V. München

Haus der Kunst Prinzregentenstraße 1 80538 München

7. Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
8. Vorschläge und Bestimmung der zu einer Ausstellung einzuladenden Künstler.
9. Beschlussfassung über Anträge und über Angelegenheiten, die ihr außer den hier aufgeführten Fällen vom Vorstand übertragen worden sind.

Die Mitgliederversammlung beschließt außer den oben aufgeführten Fällen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## § 11 Auflösung

Der Verein kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. 2/3 der Erschienenen können die Auflösung beschließen. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine Körperschaft, deren Zielsetzung die Förderung der zeitgenössischen Kunst ist und die als gemeinnützig im steuerrechtlichen Sinne bereits anerkannt ist, mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## § 12 Ehrenpräsident

Die Mitgliederversammlung kann aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder einen Ehrenpräsidenten wählen, der das Recht hat, an allen Funktionen der Vorstandschaft stimmberechtigt teilzunehmen.

## § 13 Gerichtsstand

Der gerichtliche Erfüllungsort ist München.

München, den 19. März 2016

DER VORSTAND



Hilde Seyboth / 1. Vorsitzende



Julia Reich / 1. Schriftführerin